

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (BK4-12-1656 und BK4-13-739) bilden die Grundlage für die Umsetzung des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Kalenderjahr 2026 im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG.

Netz-/Umspannebene	Jahreszeit	Zeiten
Mittelspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	06:45 – 07:15
		07:45 – 10:15
Winter	05:30 – 11:30	
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	09:30 – 10:00
		15:00 – 17:30
Winter	09:15 – 10:30	
	15:15 – 17:15	

Netz-/Umspannebene	Jahreszeit	Zeiten
Niederspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	09:30 – 10:00 15:00 – 17:30
	Winter	09:15 - 10:15 15:15 – 17:15

Auslegungsgrundsätze, Definitionen und Voraussetzungen entsprechend der oben genannten Festlegungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstleistung an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Frühling: 01.03.2026 – 31.05.2026
Sommer: 01.06.2026 – 31.08.2026
Herbst: 01.09.2026 – 30.11.2026
Winter: 01.01.2026 – 28.02.2026; 01.12.2026 – 31.12.2026

Bundeseinheitliche Feiertage, Weltkindertag und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeits- schwelle	Mindestverlage- rung	Bagatellgrenze
Mittelspannung	20%	100 kW	500,00 €
Umspannung Mittelspan- nung/Niederspannung	30%	100 kW	500,00 €
Niederspannung	30%	100 kW	500,00 €

Erheblichkeitsschwelle und Mindestverlagerung

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Darüber hinaus ist in allen Netz- und Umspannebenen eine Mindestverlagerung von 100 kW erforderlich.

Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Fall einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.